Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/20 4Ob5/90, 4Ob42/07s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1990

Norm

UWG §14 B2

Rechtssatz

Für die Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses reicht es nicht aus, dass sich andere, mit dem Kläger in Verbindung stehende Parteien selbst erst darum bemühen, einen Titel zu erwirken, dies insbesondere dann, wenn sie nur einen oder zwei Tage vor den nunmehrigen Kläger ihrerseits Klagen samt Sicherungsanträgen eingebracht haben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/90
  Entscheidungstext OGH 20.02.1990 4 Ob 5/90
  Veröff: SZ 63/21 = MR 1990,103 = RdW 1990,314 = ÖBl 1990,119
- 4 Ob 42/07s
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 42/07s
  Vgl; Beisatz: Hier: Rechtsschutzinteresse verneint, weil der Kanzleikollege des Klägers bereits über einen rechtskräftigen Titel verfügt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0079528

Dokumentnummer

JJR_19900220_OGH0002_0040OB00005_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at